

# Kopie

## 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung der Grundschüler der Samtgemeinde Elbmarsch

---

Auf Grund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 24. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Elbmarsch erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der von ihr angebotenen Nachmittagsbetreuung – nachfolgend Betreuung genannt – sowie der Ferienbetreuung der Grundschüler der Samtgemeinde Elbmarsch Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung gleichgestellt.

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten im Sinne des § 2.
- (2) Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

### § 4 Öffnungszeiten (Betreuungszeiten)

- (1) Die Grundschulen der Samtgemeinde sind bei Bedarf und soweit nicht eine altersübergreifende Betreuung im Kindergarten erfolgt für die Betreuung außerhalb der Ferien an Werktagen montags bis freitags unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Schulzeiten bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) **Bei Bedarf** wird für die Schüler der Grundschulen eine Ferienbetreuung in den
  - Sommerferien von 6 Wochen durchgehend,
  - Oster- und Herbstferien jeweils von mindestens 1 Wochewerktags von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten. In den Weihnachtsferien wird grundsätzlich keine Ferienbetreuung angeboten.  
In den Sommerferien ist die Anmeldung eines Kindes für maximal 3 ½ Wochen möglich.
- (3) An Zeugnisausgabeterminen sowie an Brückentagen (z.B. Freitag nach Himmelfahrt) wird auf Abfrage und ab einer Mindestbeteiligung von 10 Kindern eine Betreuung angeboten.

An Zeugnistagen, für die ein Bedarf ermittelt wurde, wird eine Betreuung von 10.00 Uhr bis maximal 15.00 Uhr angeboten.

An Brückentagen, für die ein Bedarf ermittelt wurde, wird eine Betreuung von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten.

- (4) Die Anmeldung hierfür ist verpflichtend. Die dafür entstehenden Kosten (siehe § 5 Abs. 9) sind auch dann zu entrichten, wenn das angemeldete Kind nicht zur Betreuung erscheint. Die An- und Abmeldung eines Kindes zur Betreuung an Ferien- und Brückentagen ist nur bis zum festgelegten Termin möglich. Danach ist das Kind verbindlich und kostenpflichtig angemeldet. Dieser Termin wird durch Aushang in den Betreuungen bekannt gegeben.

## § 5

### Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Nachmittagsbetreuung soll von den Schülerinnen und Schülern möglichst mehrtägig besucht werden.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr beträgt monatlich 8,00 € pro angemeldeten wöchentlichen Betreuungstag und unterliegt keiner Staffelung. Hinzu kommen die aktuellen täglichen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 4.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner und wird gestaffelt gemäß Absatz 6 erhoben. Hinzu kommen die aktuellen täglichen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 4.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen betragen zurzeit 3,64 € pro Mahlzeit und werden zusätzlich zu den Betreuungskosten erhoben. Daraus ergibt sich folgende Aufstellung:

	€ / Pro Essen	€ / Monat
bei 1 Betreuungstag	3,64	14,56
bei 2 Betreuungstagen	3,64	29,12
bei 3 Betreuungstagen	3,64	43,68
bei 4 Betreuungstagen	3,64	58,24
bei 5 Betreuungstagen	3,64	72,80

Aus kalkulatorischen Gründen werden die Betreuungskosten auf 12 Monate berechnet und grundsätzlich für ein Kalenderjahr erhoben. Sofern eine Anmeldung nicht für das volle Kalenderjahr erfolgt, wird eine anteilige Berechnung für die entsprechenden Monate erstellt.

Die Kosten für das Mittagessen werden in den Ferienzeiten ohne Betreuung, sowie für die gesetzlichen Feiertage nicht erhoben.

- (5) Grundlage für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens ist erstmals das zu versteuernde Jahreseinkommen gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 2 Absätze 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes der Gebührenschuldner für das letzte Kalenderjahr vor Aufnahme des Kindes. Die Nachweise (z. B. Steuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, Gewinn- und Verlustrechnung usw.) sind spätestens bis zum nächstfolgenden Monat nach Aufnahme des Kindes vorzulegen. Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, so erfolgt die Gebührenfestsetzung in der höchsten Stufe.
- (6) Die monatlich zu zahlende Gebühr nach dem zu versteuernden Jahreseinkommen ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Gebührenstufe (Jahreseinkommen)	Betreuungstage pro Woche				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
<b>Stufe 1</b> (bis 20.000)	14,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €
<b>Stufe 2</b> (bis 25.000)	16,00 €	32,00 €	48,00 €	64,00 €	80,00 €
<b>Stufe 3</b> (bis 35.000)	19,00 €	38,00 €	57,00 €	76,00 €	95,00 €
<b>Stufe 4</b> (bis 45.000)	23,00 €	46,00 €	69,00 €	92,00 €	115,00 €
<b>Stufe 5</b> (bis 52.000)	27,00 €	54,00 €	81,00 €	108,00 €	135,00 €
<b>Stufe 6</b> (über 52.000)	31,00 €	62,00 €	93,00 €	124,00 €	155,00 €

- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung, ermäßigen sich die Gebühren um jeweils 25 % ab dem zweiten Kind.

Besucht ein Geschwisterkind den Kindergarten in einer Mitgliedsgemeinde, so wird auf Antrag und Vorlage eines Nachweises ebenfalls eine Ermäßigung der Betreuungskosten in Höhe von 25 % gewährt.

Diese Regelung entfällt, sofern für dieses Geschwisterkind im Kindergarten nach landesrechtlichen Vorschriften (gebührenbefreites Kindergartenjahr) keine Gebühr erhoben wird. In diesem Falle haben die Gebührenschuldner dies unverzüglich mitzuteilen und die volle Gebühr ist zu entrichten.

- (8) Die Gebühr für die **Betreuung in den Ferien** (siehe § 4 Absatz 2) beträgt je angemeldeten Vormittag (bis 13.00 Uhr) 8,00 € pro Kind.

Schüler/innen, die bereits zur Nachmittagsbetreuung nach § 3 Abs. 1 angemeldet sind, können die Ferienbetreuung am Nachmittag ohne weitere Gebühren in Anspruch nehmen.

Schüler/innen, die dagegen nicht zur Nachmittagsbetreuung nach § 3 Abs. 1 angemeldet sind, zahlen zusätzlich für die Ferienbetreuung am Nachmittag die Gebühren für die kurzfristige Betreuung (siehe Absatz 10).

Hinzu kommen die aktuellen täglichen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 4.

Für Kinder die bis 13.00 Uhr angemeldet sind, aber bis 13.30 Uhr nicht abgeholt wurden, wird der Zuschlag einer kurzfristigen Betreuung gemäß Absatz 11 a) berechnet. Dieser Zuschlag ist direkt bei Abholung an die Betreuungskräfte zu zahlen.

- (9) Die Gebühr für die Betreuung an **Zeugnistagen** beträgt 8,00 €

Die Gebühr an **Brückentagen** beträgt für die Zeit von 07.15 bis 13.00 Uhr 8,00 €.

Die Gebühr an **Brückentagen** beträgt für die Zeit von 07.15 bis 16.30 Uhr 14,00 €

Bei den Betreuungen über 13.00 Uhr hinaus kommen die aktuellen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 4 hinzu.

- (10) Die monatlichen Gebühren für die Betreuung gemäß den Absätzen 2 und 3 werden jeweils zum 20. eines Monats mittels Einzugsermächtigung eingezogen. Die Gebühren für das Mittagessen werden rückwirkend veranlagt. Der Gebührenbescheid zu Absatz 8 ergeht mit Beginn der Ferienbetreuung.

Für Gebühren nach den Absätzen 8 und 9 wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

- (11) Die Höhe der Gebühren für eine kurzfristige Betreuung (gemäß § 8 Absatz 3) betragen pro Tag

a) bei einer Betreuungszeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr 3,00 € zuzügl. der aktuellen Kosten für das Mittagessen gemäß § 5 Absatz 4.

b) bei einer Betreuungszeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr 7,00 € zuzügl. der aktuellen Kosten für das Mittagessen gemäß § 5 Absatz 4.

Die Gebühr ist vor Beginn der Betreuungszeit bei den Betreuungskräften in der jeweiligen Einrichtung zu entrichten.

## § 6 Gebührenfestsetzung und -anpassung

- (1) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird die Gebühr neu festgesetzt, wenn sich das maßgebliche Einkommen soweit verringert, dass eine niedrigere Einstufung möglich ist. Die Gebühren-Neufestsetzung erfolgt zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt worden sind.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, die zu einer höheren Gebühreneinstufung führen würden, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Samtgemeinde Elbmarsch ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr gegebenenfalls rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einkommensveränderung neu festzusetzen. Die Überprüfung entfällt, wenn der Gebührenschuldner auf Grund einer Erklärung über seine Einkommensverhältnisse in die höchste Gebührenstufe eingeordnet ist.

## § 7 Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Absatz 2 NKAG liegt vor, wenn der Gebührenschuldner seiner Verpflichtung nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

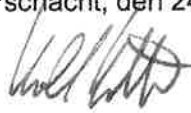
## § 8 Sonstiges, Kündigung

- (1) Die Betreuungszeiten nach § 4 Absatz 1 sind für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich anzumelden. In Härtefällen ist eine vorzeitige Anmeldung oder Kündigung möglich. Bei einer Kündigung vor dem 15. eines Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben, bei Kündigung nach dem 15. wird die volle Monatsgebühr erhoben.
- (2) Bei Fehlverhalten kann ein/e Schüler/in nach vorheriger Rücksprache mit den Sorgeberechtigten durch die Samtgemeinde Elbmarsch von der Betreuung bzw. Ferienbetreuung ausgeschlossen werden. Nach einem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.
- (3) Die Betreuung nach § 5 Absatz 11 erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- (4) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Gebührenschuldner ist vorzulegen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Marschacht, den 24. November 2015

  
Rolf Roth  
Samtgemeindebürgermeister



Veröffentlicht am: 30.12.2015  
Amtsblatt Nr.: 53

LS 30112